



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0.25 A. 1/2 S. 70.— A. 1/4 S. 39.— A. 1/8 S. 20.— A. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 0.50 A. 1/2 S. 140.— A. 1/4 S. 78.— A. 1/8 S. 40.— A. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 140.— A. Ubrige Seiten: 1/2 S. 120.— A. 1/4 S. 65.— A. 1/8 S. 35.— A. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280.— A. Ubrige S.: 1/2 S. 240.— A. 1/4 S. 130.— A. 1/8 S. 70.— A.

(Kleinere als viertel. Anzeigen sind im III. Teil nicht zulässig.) Mehrfarbende nach Vereinbarung. Stellengesuche 0.15 A die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.75 A. **Bestellzettel** für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. B. 0.35 A. Bundsteg (mittlere Seiten durchgehend) 25.— A. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unterbiendl. Stationierung d. Börsenblatt-raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf. — Ort: Leipzig.

Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 80 (N. 41).

Leipzig, Dienstag den 5. April 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Originalverleger für 50 Jahre.

Die im Börsenblatt am 31. März 1927 veröffentlichte Erklärung für Beibehaltung der bisherigen Schutzfrist gibt Veranlassung zu folgender

Gegenklärung:

Der überwiegende Teil des deutschen, österreichischen und schweizerischen schönwissenschaftlichen Originalverlags und Original-Musikverlags fordert die Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre. Bis jetzt haben sich die nachstehend aufgeführten Firmen für 50 Jahre erklärt; weitere Zustimmungen erfolgen täglich.

Alle diese Firmen sind zu der Überzeugung gelangt, daß

1. zur Sicherstellung der Erben unserer Dichter und Denker,
2. zum Schutze der Entfaltung unserer lebenden Autoren vor hemmungsloser Überflutung der Allgemeinheit mit eben frei gewordener, vorher aber bereits tief ins Volk gedrungenen Literatur (wie dies in jüngster Zeit uferlos steigend geschieht), und
3. zur Erhaltung der durch diese Erscheinung immer mehr gefährdeten Leistungsfähigkeit des Originalverlags die 50jährige Schutzfrist besser geeignet ist als die 30jährige. Als wichtiger Grund tritt
4. der hinzu, daß zur Erreichung des großen Zieles der Berner Konvention, der Vereinheitlichung des Urheber-schutzes aller Kulturstaaten, Deutschlands Ansehen und Stellung seinen Anschluß an die bereits vorhandene Welt-schutzfrist von 50 Jahren fordern.

Eine Beeinträchtigung seiner geistigen Wohlfahrt und seiner Bildungsmöglichkeiten kann für das deutsche Volk durch Verlängerung der jetzigen, seit 1837 bestehenden Schutzfrist nicht mehr eintreten; denn dafür ist der seit jenem Jahre angewachsene Schatz freier deutscher Schriftwerke bereits viel zu gewaltig geworden, der noch ständig vermehrt wird durch die Fülle der übersetzten fremdländischen Literatur. Auch Kirchen-, Schul- und Unterrichtswesen werden durch die Verlängerung nicht betroffen, da §§ 19 und 21 des Urhebergesetzes für solche Zwecke die Verwendung geschützter Literatur und Musik weitgehend gestatten.

Bielmehr lehrt der geschichtliche Rückblick, daß jeder Urheber-schutz und jede seiner Verlängerungen erkämpft werden muß gegen die Nachdrucker, denen an der Verhütung einer Fastenzeit, verursacht durch Stoden des gewohnten Zustromes an frei werdender Literatur, begreiflicherweise viel gelegen ist, und ferner, daß diese stets und so auch jetzt die gleichen Argumente anführen: an erster Stelle das nur sehr bedingt geltende: ausschließlich honorarfreie Literatur würde durchgreifend verbreitet.

Abwegig erscheint auch das von den Verlängerungsgegnern oft genannte Argument, daß in Deutschland mit 30 Jahren nach dem Tode eines Autors der äußerste Termin für seine »Wiederbelebungs-möglichkeit« durch den Nachdruck erreicht sei. Im übrigen Europa gelingt bekanntlich die »Wiederbelebungs-« auch nach 50 Jahren. Noch viel weniger trifft dies Argument zu für die Werke der Musik. Gerade die Schöpfungen bedeutender Komponisten brauchen meist mehrere Jahrzehnte, um volkstümlich zu werden.

Falsch vollends ist der Vergleich des Urheberschutzes mit dem Patentschutz. Das Patent liegt in der Luft, wie die zahlreichen Dubletten bei den Patentämtern beweisen, das Geisteswerk ist einmalig. Das frei gewordene Patent wird durch die freie Benutzung ständig verbessert; das Geisteswerk dagegen bleibt wie am ersten Tag.

Soll aber die Schutzfrist, wie vorgeschlagen wurde, nur zugunsten des Autors, nicht aber des Verlegers als seines Rechts-nachfolgers verlängert werden, so stellt dies eine Disqualifizierung und schwere wirtschaftliche Schädigung des Originalverlags dar und wird mit der Sicherheit eines Experiments eine Verteuerung der geschützten Literatur von 30—50 Jahren nach dem Tode des Urhebers zur Folge haben.

Tradition und Ehre des Buchhandels bitten wir künftighin in die Polemik gegen die Verlängerung nicht mehr einzumischen. Beide haben nach unserer Meinung mit der Frage der Schutzfrist-verlängerung nichts zu tun.

Auf Grund der Tatsache, daß ein so wesentlicher Teil des deutschsprachigen Verlags sich heute für eine Verlängerung der Schutzfrist einsetzt, halten wir die Einstimmigkeit des Beschlusses der Hauptversammlung des Börsenvereins von 1926 für überholt.

Wir protestieren daher gegen eine Majorisierung unserer Gruppe, als der wichtigsten Kulturträgerin innerhalb des Buch-handels, in dieser Frage, die heute eine Lebensfrage für den Originalverlag ist, und halten eine neutrale Einstellung der Spitzenorganisation des Buchhandels auf Grund unserer Er-klärung für angemessener als ihre bisherige einseitige Partei-nahme gegen die Verlängerung.

Eine ausführlich begründete Eingabe für Schutzfristverlänge-rung auf 50 Jahre wird von uns dem Reichsjustizministerium demnächst eingereicht.

Wir bitten um weitere Zustimmungserklärungen.

Leipzig, den 1. April 1927.

Aktionsauschuß
zur Einführung der 50jähr. Schutzfrist,
Gruppe Originalverleger.
Geschäftsstelle: Leipzig, Kofstr. 5—7.

Folgende Verlagsfirmen haben sich bis jetzt für die Ein-führung der 50jährigen Schutzfrist ausgesprochen:

Originalbuchverleger:

- Augsburg:**
Bärenreiter-Verlag
- Bad Pyrmont:**
Friedrich Gersbach Verlag
- Basel:**
Kober C. F. Spittlers Nachf.
Heinrich Majer, Verlag
- Berlin:**
Wilhelm Andermann, Verlag
Eduard Bloch
Georg Bondt